

Ehrungsordnung des Städtetags Baden-Württemberg

vom 24. März 2014

Aufgrund der Vorstandsbeschlüsse am 3. Dezember 2001, 11. März 2002, 12. Dezember 2005, 19. Juni 2006 und 24. März 2014 wird folgende Ehrungsordnung erlassen:

1. Gegenstand der Ehrungen

Der Städtetag Baden-Württemberg ehrt die Oberbürgermeister sowie die vom Volk gewählten Bürgermeister und ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte, ferner die von den Gemeinderäten nach § 65 Abs. 1 GemO bestellten Mitglieder der Bezirksbeiräte seiner Verbandsmitglieder sowie die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Verbands für deren langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in diesen Funktionen.

2. Ehrungsvoraussetzungen und Ehrungsformen

(1) Oberbürgermeister und Bürgermeister werden auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds für

a) 20-jährige Tätigkeit als Stadt- bzw. Gemeindeoberhaupt mit der Verdienstmedaille des Städtetags Baden-Württemberg in Silber und einer Ehrenurkunde,

b) 30-jährige Tätigkeit als Stadt- bzw. Gemeindeoberhaupt mit der Verdienstmedaille des Städtetags Baden-Württemberg in Gold und einer Ehrenurkunde,

c) 40-jährige Tätigkeit als Stadt- bzw. Gemeindeoberhaupt mit der Verdienstmedaille des Städtetags Baden-Württemberg in Gold mit Lorbeerkrantz und einer Ehrenurkunde

geehrt. Ehrungen gemäß Satz 1 erfolgen in einer Hauptversammlung des Verbands.

(2) Ratsmitglieder werden auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds für

a) 20-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Silber und einer Ehrenurkunde,

b) 30-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Gold und einer Ehrenurkunde,

c) 40-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Gold mit Lorbeerkrantz und einer Ehrenurkunde

d) 50-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Gold mit Lorbeerkrantz und Brillant sowie einer Ehrenurkunde

geehrt. Ehrungen gemäß Satz 1 a) und b) erfolgen in den jeweiligen Mitgliedstädten, Ehrungen gemäß Satz 1 c) und d) erfolgen in einer Hauptversammlung des Verbands.

(3) Bei der Berechnung der Tätigkeitsdauer werden angefangene Amtsjahre auf ganze Amtsjahre aufgerundet, sofern Oberbürgermeister, Bürgermeister und Ratsmitglieder nur deshalb nicht ganze Jahre amtiert haben, weil eine oder mehrere Wahlperioden kraft Gesetzes vorzeitig endeten. Vierjährige Wahlperioden werden als fünfjährige Amtszeiten gerechnet, sofern die Ratsmitglieder während der ganzen Periode amtiert haben.

(4) Der Städtetag Baden-Württemberg kann Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Ratsmitgliedern trotz Erreichen der erforderlichen Tätigkeitsdauer die Ehrung verwehren, sofern diese sich als nicht ehrungswürdig erwiesen haben.

(5) Über die Ehrung von Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern des Verbands beschließt der Vorstand. Absätze 1, 3 und 4 gelten mit der Maßgabe, dass auch die Tätigkeit für den Verband berücksichtigt wird.

3. Verdienstmedaillen und Verdienstabzeichen

(1) Die Verdienstmedaillen werden am Bande verliehen. Sie enthalten das Logo des Städtetags Baden-Württemberg sowie die Schriftzüge „Städtetag Baden-Württemberg“ und „In Würdigung der herausragenden kommunalen Verdienste“. In jede Verdienstmedaille wird ferner individuell der Name der geehrten Person und ihrer Heimatstadt sowie das Datum der Verleihung eingeprägt.

(2) Die Verdienstabzeichen enthalten das Logo des Städtetags Baden-Württemberg sowie den Schriftzug "Städtetag Baden-Württemberg".

4. Verfahren

(1) In den Ehrungsanträgen sind Name, Vorname, Adresse und Dauer der Amtszeit als Oberbürgermeister/Bürgermeister bzw. der Mitgliedschaft des Ratsmitgliedes in Gremien anzugeben. Ferner haben die Antragsteller zu versichern, dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Ehrung sprechen. Die Städtetagsgeschäftsstelle stellt den Verbandsmitgliedern Formulare für die Antragstellung zur Verfügung.

(2) Die Städtetagsgeschäftsstelle stimmt die Ehrung von Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Ratsmitgliedern in Hauptversammlungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 und Abs. 2 c) mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern ab.

(3) Die Städtetagsgeschäftsstelle sendet den Verbandsmitgliedern die für die Durchführung der Ehrungen gemäß Ziffer 2 Abs. 2 a) und b) erforderliche Anzahl an Verdienstabzeichen und Urkunden zu. Die Verdienstabzeichen und Urkunden sollen den Ratsmitgliedern im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung oder in einer anderen öffentlichen Veranstaltung vom Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister überreicht werden. Bei Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten können die jeweiligen Gremienvorsitzenden die Überreichung anstelle der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister vornehmen.

5. Übergangsregelungen

Nur Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ehrungsordnung oder danach das Oberbürgermeister- oder Bürgermeisteramt ausüben bzw. einem Ratsgremium mitgliedschaftlich angehören, werden geehrt.

Die Präsidentin

